

# **STATUTEN DER VARIATION DANCERS ROTHENBURG**

*Überarbeitung infolge Austritt aus dem Verband SVKT per 31.12.2017*

## 1. Name, Zweck, Vereinsjahr

### *Art. 1: Name*

Unter dem Namen **Variation Dancers Rothenburg** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rothenburg. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### *Art. 2: Zweck*

Der Verein bezweckt die Ausbildung und Förderung von Tanz für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

### *Art. 3: Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr dauert vom 1. September bis 31. August. Die Ferien bzw. trainingsfreien Zeiten richten sich nach dem Schuljahr.

## 2. Mitgliedschaft

### *Art. 4: Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder: Wer sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt hat, kann von der GV zum Ehrenmitglied gewählt werden.
- Passivmitglieder

### *Art. 5: Aufnahme*

Die Mitgliedschaft erfolgt über die Anmeldung direkt bei der **Gruppenleitung**. Das Eintrittsalter für Kinder ist in der Regel 6 Jahre. Die Einteilung in die entsprechenden Gruppen wird bei Kindern und Jugendlichen nach Jahrgang vorgenommen.

### *Art. 6: Austritt*

Der Austritt aus dem Verein erfolgt über eine Meldung bei der **Gruppenleiterin** in der Regel am Ende des Schuljahres. Der Austritt ist jederzeit möglich, jedoch bleibt der Vereinsbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Ausnahmen sind Unfall oder Schwangerschaft.

### *Art. 7: Ausschluss*

Mitglieder, die die Statuten und Beschlüsse der GV und des Vorstandes absichtlich oder in grober Weise verletzen, sowie Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### *Art. 8: Rechte*

Jedes Mitglied hat das Recht, die Trainings und Anlässe des Vereins zu nutzen bzw. zu besuchen.

Jedes Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht, sofern es 16 Jahre alt ist.

#### *Art. 9: Pflichten*

Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Generalversammlung festgesetzt wird. Leiterinnen, Hilfsleiterinnen, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Der Besuch der Generalversammlung ist verpflichtend.

Eine private Unfallversicherung ist für alle Mitglieder obligatorisch.

### 4. Mittel

#### *Art. 10: Mittel*

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Vereinsbeitrag der Gemeinde Rothenburg
- Jugendförderungsbeitrag der Gemeinde Rothenburg
- Jugend- und Sportbeitrag des Bundesamtes für Sport
- Beitrag der Gemeinde an Tanzlager
- Erträge aus dem jährlichen Tanzfest
- Erträge aus dem Verkauf von Vereinsmaterial (Taschen, Jacken)
- Erträge aus Vereinsvermögen
- allfällige Spenden und Zuwendungen

### 5. Organisation

#### *Art. 11: Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1. die Generalversammlung
- 5.2. der Vorstand
- 5.3. das Leiterinnenteam
- 5.4. die Revisorinnen

## 5.1. Die Generalversammlung

### *Art. 12: Einberufung*

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres innerhalb der ersten zwei Wochen im September statt. Das jeweilige Datum wird vom Vorstand bestimmt.

Die Einladung zur GV mit Angabe von Datum, Ort, Zeit und Traktandenliste erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 30 Tage im Voraus.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich zuzustellen. Zu spät eingereichte Anträge sowie Anträge an der GV können behandelt werden, sofern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zum Eintreten zustimmen.

### *Art. 13: Kompetenzen*

Die Generalversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung oder Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über Anträge an die GV
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Der Besuch der GV ist obligatorisch, Absenzen sind vorher bekanntzugeben.

### *Art. 14: Beschlussfassung*

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Mitglieder ab 16 Jahren). Beschlüsse und Wahlen werden in offenen Abstimmungen durchgeführt, sofern nicht eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Kommen im ersten Wahlgang nicht alle Wahlen zustande, so finden weitere Wahlgänge statt. Wer beim zweiten Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat, fällt aus der Wahl. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### *Art. 15: Ausserordentliche Generalversammlung*

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

## 5.2. Vorstand

### *Art. 16: Zusammensetzung*

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Materialverwalterin
- technische Leiterin
- J+S-Coach

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich, zuhanden der Präsidentin bekannt zu geben.

### *Art. 17: Aufgaben und Kompetenzen*

Der Vorstand

- organisiert zusammen mit dem Leiterinnenteam das Tanzangebot sowie das jährlich stattfindende Tanzfest zum Abschluss des Vereinsjahres.
- führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- hat sämtliche Kompetenzen, die nicht der GV zustehen.
- versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, immer jeweils vor den Leiterinnensitzungen
- organisiert die Leiterinnensitzungen

Jedes Vorstandsmitglied erhält eine jährliche Entschädigung, welche von der GV festgelegt wird. Die Kassierin erhält zusätzlich eine Büro-Entschädigung.

## 5.3. Leiterinnenteam

Die technische Leitung besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. **Diese** leiten die wöchentlichen Tanztrainings und besuchen regelmässig Aus- und Weiterbildungskurse zur **Qualitätssicherung**. Die Leiterinnen und Hilfsleiterinnen werden nach Stundenansätzen **entschädigt**. Die Ansätze werden vom Vorstand festgesetzt.

Zur Organisation des Vereinsjahres finden jährlich mind. 4 Leiterinnensitzungen

zusammen mit dem Vorstand statt. Das Leiterinnenteam wird durch die Technische Leiterin (Vorstandsmitglied) geführt und besteht aus Leiterinnen und Hilfsleiterinnen. Die Teilnahme an den Leiterinnensitzungen ist für alle Leiterinnen obligatorisch!

#### 5.4. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen, die von der GV auf zwei Jahre gewählt werden. Diese müssen vom Vorstand unabhängig sein. Sie führen einmal im Vereinsjahr eine Stichkontrolle durch und erstatten dem Vorstand zuhanden der GV Bericht und Antrag.

#### 6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 7. Schlussbestimmungen

##### *Art. 18: Statutenrevision*

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können die gänzliche oder teilweise Revision der Statuten verlangen. Die Generalversammlung hat der Statutenrevision mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

##### *Art. 19: Auflösung*

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 4/5 der Stimmberechtigten dies schriftlich zuhanden des Vorstandes verlangen. Der Antrag auf Auflösung muss beim Vorstand spätestens 40 Tage vor der GV eingegangen sein. Die GV entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

##### *Art. 20: Inkraftsetzung*

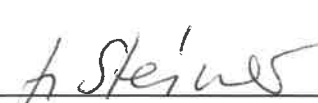
Diese revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.09.18 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Rothenburg,

Die Präsidentin: Brigitte Stalder

Die Protokollführerin: Jacqueline Steiner

  
\_\_\_\_\_

  
\_\_\_\_\_